

## **6. Zusatzvereinbarung**

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

### **I.**

*Nach § 8 wird ein zusätzlicher § 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

#### **Ordinations- und Apparategemeinschaften § 8a**

Ordinations- und Apparategemeinschaften zwischen Vertragsärzten bedürfen der Zustimmung von Kammer und Versicherungsträger und müssen zu einer Serviceverbesserung für die Anspruchsberechtigten führen. Eine solche Serviceverbesserung ist beispielsweise beim Zusammenschluss von zwei Ärzten für Allgemeinmedizin dann gegeben, wenn Mindestordinationszeiten von Montag bis Freitag, vormittags und nachmittags angeboten werden.“

### **II.**

*Nach § 11 Abs. 4 wird ein zusätzlicher Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

„(5) Der Vertragsarzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine Tätigkeit als niedergelassener Arzt auf den vertragsgegenständlichen Ordinationssitz und das vertragsgegenständliche Fach zu beschränken. Er darf auch nicht zugleich Gesellschafter einer Gruppenpraxis sein. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die ihrer Art nach keine Krankenbehandlung im Sinne des § 10 darstellen, nicht jedoch gesamtvertragliche Mutter-Kind-Paß-Leistungen. Weitere Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit Kammer und Versicherungsträger möglich. Die Eröffnung einer Zweitordination bzw. Beteiligung an einer Gruppenpraxis oder die Erweiterung der Tätigkeit auf ein anderes Fachgebiet ohne Zustimmung der Gesamtvertragsparteien stellt einen Kündigungsgrund gemäß § 343 Abs. 4 ASVG dar.“

### III.

§ 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Vertragsarztes in der Ordination nicht zugemutet werden kann. Eine Unzumutbarkeit liegt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin jedenfalls dann vor, wenn die Voraussetzungen für einen Krankentransport gem. den Bestimmungen der Satzung des Versicherungsträgers vorliegen, es sei denn, die Untersuchung/Behandlung in den Ordinationsräumlichkeiten ist aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Notwendige Verwendung von Geräten, die nur in den Ordinationsräumlichkeiten des Vertragsarztes zur Verfügung stehen (dies sind EKG, Ultraschall, Bestrahlungen, elektrische Behandlungen, Oszillometrie, teilradiologische Leistungen)
- b) Verabreichung von Infusionen
- c) Verabreichung von Injektionen, bei denen aufgrund der abgegebenen Arzneimittel Wechselwirkungen bzw. Nebenwirkungen, die nur in den Ordinationsräumlichkeiten beherrschbar sind, nicht auszuschließen sind.

Das Vorliegen des betreffenden Grundes ist auf der Transportbescheinigung anzuführen. Den Berufungen zu Krankenbesuchen soll entsprechend der Dringlichkeit so bald wie möglich Folge geleistet werden. Von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, sind Krankenbesuche bis 9 Uhr beim Arzt anzumelden.“

### III.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.10.2013 in Kraft.

Dornbirn, am

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Harald Schlocker

MR Dr. Michael Jonas

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:

Der Generaldirektor:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Manfred Brunner